

Jahrestagung 2021



Teilplenum- 12. Mai 2021

Rechtsgrundlagen und Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden unter Berücksichtigung des neuen BTOG

Klaus Gölz
Stuttgart

Tillmann Schönig
Rhein Neckar Kreis

Gliederung

- ❖ **Gerichtsverfahren**
- ❖ **Vereine und Ehrenamt**
- ❖ **Berufsbetreuer**
- ❖ **Netzwerk**
- ❖ **Information und Beratung, Förderaufgaben**
- ❖ **Fazit**

Gerichtsverfahren

Bisher und bis 31.12.2022 Erstellung eines qualifizierten Sozialberichts § 8 BtBG i.V.m. § 279 FamFG und Prüfung der Vermittlung anderer Hilfen § 4 II BTBG

Ab 1.1.23

- Erstellung Sozialbericht mit Mindestinhalt § 11 Abs. 1 BTOG und **immer** mit qualifiziertem Betreuervorschlag (§ 11 I Nr.2)
 - dieser ist vom Gericht vor der Beauftragung des Gutachters anzufordern und diesem vom Gericht zur Kenntnis zu geben - § 279 Abs. 2 Satz 2 FamFG Ziel: Gutachter soll sich auf medizinische Gesichtspunkte beschränken
- Begründung des Betreuervorschlages: U. a. Angaben zur persönlichen Eignung und bei Berufsbetreuern Anzahl und Umfang der von ihm geführten Betreuungen § 12 Abs. III BTOG

Erweiterte Unterstützung

- Ziel: in geeigneten Fällen soll durch die Durchführung eines temporären Fall-Managements eine rechtliche Betreuung abgewendet werden.
- Erforderlich: Kriterien für die „Geeignetheit“ sind festzulegen sowie Standards für die Durchführung der e. U.
- **Erweiterte Unterstützung** in geeigneten Fällen außerhalb des Gerichtsverfahrens § 8 II BTOG
- Eine **mögliche erweiterte Unterstützung** ist bei Erstellung des Sozialberichts § 11 Abs. 3 BTOG zu prüfen

- **Erweiterte Unterstützung** auf Anforderung des Gerichts § 11 Abs IV BTOG
 - in geeigneten Fällen, mit Zustimmung des Betroffenen, ohne rechtliche Vertretung, Pflichtaufgabe der Behörde
- **Erweiterte Unterstützung** kann gem. Landesgesetz modellhaft auf einzelne Kommunen beschränkt werden § 11 Abs. 5 BtOG
- **Prüfung der weiteren Erforderlichkeit einer Betreuung** i.R.d. Verlängerung nach Benachrichtigung durch Gericht § 11 Abs. 1 Nr 4 BTOG
- **Vorschlag Verhinderungsbetreuer** § 12 Abs. 1 BTOG

- **Vermittlung einer persönlichen Vorstellung** des vorgeschlagenen Betreuers beim Betroffenen auf dessen Wunsch § 12 Abs. II BTOG
- Verkürzung der Frist für die erstmalige Überprüfung einer gegen den erklärten Willen des Betroffenen angeordneten Betreuung / Einwilligungsvorbehalts von 7 auf 2 Jahre - ! Beteiligung § 295 FamFG
- Unterstützungspflicht für Betreuungsbehörde bei der Erstellung eines Vermögensverzeichnisses § 5 Abs. 2 BtOG (die bisherige Unterstützung beim Betreuungsplan entfällt § 4 Abs. 3 BtBG)

Fragestellung zu diesem Komplex

- Welche Hilfen sind vorhanden /notwendig um im Rahmen einer e.U. eine Betreuung zu vermeiden.
- Welches Interesse könnte dazu führen, sich als Modellkommune nach § 11 Abs. 5 BTOG zu bewerben?
- Welchen Einfluss hat die BtB auf Hilfesysteme vor Ort – Vernetzung als Basis?
- Zusammenarbeit mit zuständigen Sozialleitungsträgern erforderlich?
(bisher § 4 Abs. 2 BtBG Vermittlung „anderer Hilfen“) und
Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes
(bisher § 5 BtBG)

- Zusammenarbeit mit Einrichtungen der sozialen Arbeit am Schnittpunkten des Betreuungsrechts wie SpDi, ASD, LiA, GA, u.a. - §§ 6, 8 BtOG

Um eine bestmögliche Unterstützung und ggf. rechtliche Vertretung der betroffenen Personen zu erreichen, ist eine Kooperation aller Beteiligten unumgänglich.

- Das Betreuungsrecht erfordert eine kontinuierliche Zusammenarbeit der unterschiedlichsten Berufsgruppen: Richter, Rechtspfleger; Gutachter und Ärzte, Psychologen; Verwaltungsmitarbeiter und Fachkräfte in örtlichen Betreuungsbehörden; Vereinsbetreuer in Betreuungsvereinen; Berufsbetreuer mit unterschiedlichster Berufsausbildung und ehrenamtliche Betreuer.
- Interdisziplinäre Vernetzung der Akteure sollte eines der wesentlichen Qualitätsmerkmale im Betreuungswesen sein

Vereine und Ehrenamt

- Möglichkeit „erweiterte Unterstützung“ an Verein zu delegieren § 8 Abs. 4 BtOG
 - Durchführung durch geeigneten Betreuer
 - Beauftragung durch Vertrag mit Regelung der Finanzierung
- Pflicht auch zur finanziellen Förderung der Vereine durch Kommune § 6 BTOG Abs. 2 und 3 i.V.m. § 17 BTOG (Anspruch der Vereine auf bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung)
- Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung mit Betreuungsvereinen § 5 Abs. 2 BTOG
- Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung (falls kein anerkannter Betreuungsverein vorhanden) § 5 Abs. 2 BTOG

- Mitteilung von Name und Anschrift der vom Betreuungsgericht bestellten familiären Betreuer* innen an den für dessen Wohnsitz zuständigen Betreuungsverein
- Prüfung der Anbindung von ehrenamtlichen familienfremden Betreuer*innen an anerkannten Betreuungsverein
- Vorlagen Führungszeugnis und Auskunft aus Schuldnerverzeichnis von ehrenamtlichen Betreuer*innen

Fragestellung zu diesem Komplex

- Besteht (wirtschaftliches) Interesse an Delegation der erweiterten Unterstützung an Vereine oder BB
 - Welche fachlichen Anforderungen stellen die Behörden dabei an die Vereine oder Berufsbetreuer
- Unterstützung bei Abschluss der Vereinbarung: Beratung - oder genügt das Aushändigen von Vordrucken?
- Weitergabe Adressen eA Angehörige an alle Vereine oder Verteilung nach Schlüssel?
- Bringt die Regelung einen Wissenszuwachs/Qualitätssteigerung in der ehrenamtlichen Betreuung?
- Sinnhaftigkeit der Vorlage Führungszeugnis und Schuldnerverzeichnis

Berufsbetreuer (§§ 23 BTOG - 30 BTOG)

BTB als Stammbehörde ist zuständig für alle

Berufsbetreuer*innen mit Sitz in Ihrer Kommune § 2 Abs. 4 BTOG

- Voraussetzung der Registrierung für neue Berufsbetreuer*innen: Persönliche Eignung, Sachkunde, Berufshaftpflicht (§ 23 BTOG)
- Registrierungsverfahren bei Behörde: Antragsverfahren, Prüfung der eingereichten erforderlichen Unterlagen (s.o.) und der persönlichen Eignung, Entscheidung spätestens nach 3 Monaten durch Verwaltungsakt (§ 24 BtOG)
- Ausstehend: Rechtsverordnung zum Sachkundenachweis und zum Registrierungsverfahren

- **Mitteilungs- und Nachweispflichten der Berufsbetreuer*innen gegenüber Behörde § 25 BtOG**
- **Widerruf, Rücknahme und Löschung der Registrierung § 27 BtOG**
Mitteilung der Stammbehörde an Gerichte über
Widerruf/Rücknahme/Löschung
- **Anzeige und Registrierung bei Wohnsitzwechsel des Berufsbetreibers § 28 BtOG**

- Bei Vorschlag eines Betreuers aus anderem Bezirk
 - Datenübermittlung auf Nachfrage
 - sowie Info an Stammbehörde bei Eignungsmängeln (§26 BtOG)
- Zulassungs- und Registrierungsverfahren von bereits tätigen Berufsbetreuern für Altfälle innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten - 30.06.2023

Fragestellungen zu diesem Komplex

- Was sollte in Verordnung über Qualifikation stehen?
Empfehlung gem. BAGÜS ausreichend oder z. B. Studium
Betreuungsrecht erforderlich?
- Begründet eine Registrierung auch den Anspruch „überall“ vorgeschlagen
zu werden?
- Wie gehe ich mit Anspruch auf Tätigkeit um, wenn BB aus anderer
Stammbehörde umzieht und ich anderer Ansicht über die persönliche
Eignung bin? Bescheid?
- Beinhaltet Anspruch auf Registrierung auch Anspruch auf Vorschlag ?

Information und Beratung, Förderaufgaben

- Beratung und Unterstützung außerhalb des Gerichtsverfahrens plus Vermittlung anderer Hilfen, Unterstützung bei Antragsstellung § 8 Abs. 1 BTOG
- **Ehegattenvertretungsrecht (§1358 BGB)**
 - Beratungspflicht nach § 5 Abs. I BTOG
 - Betreuungsrechtliche Vorschriften /Genehmigungsvorbehalte gelten auch für Ehegatten – analog Bevollmächtigte
- Erweiterung der Pflicht zur Förderung der Aufklärung/ Beratung auf Patientenverfügungen § 6 Abs. 3 BTOG

- Neuregelungen im BGB führen zu verstärkter Beratungsbedürftigkeit bei Betreuern und Betroffenen z.B. § 1835 ff BGB Neuregelung Vermögenssorge, 1833 BGB Aufgabe der Wohnung, Anfangsbericht 1863 BGB u.a.
- Beratungsanspruch Geheimnisträger § 31 Abs. 2 BTOG
- Finanzielle Förderung der Vereine s. o. Abschnitt Vereine und Ehrenamt

Fragestellung zu diesem Komplex

- Ist auf Grund des Ehegattenvertretungsrechts (EVR) mit zusätzlichem Beratungsaufwand zu rechnen?
- Verringerung der Betreuungsfälle durch EVR ?
- Wie erfahren die Betroffenen vom Beratungsanspruch nach § 31 BTOG? Informationspflicht, Flyer, Webseite

Fazit

- Die neuen Aufgaben erfordern eine nicht unerhebliche Personalaufstockung ohne dass sich die Länder beteiligen wollen (Konnexität?).
- Zeitaufwand: Berechnungen der AG örtlicher Betreuungsbehörden beim Deutschen Vereins f. ö. Fürsorge ergaben einen erheblichen zusätzlichen Personalbedarf bis ca. 60 % Aufstockung des Personals je nach bisheriger Ausstattung. Bei Wegfall der erweiterten Unterstützung ca. „nur“ 30 % - 40 %.
- Berechnung exemplarisch möglich mit beiliegender Tabelle (inoffiziell) aus der AG. Stundenzahlen können variieren sind aber Erfahrungswerte langjähriger erfahrener Behördenleiter - und Leiterinnen.